

VELEDES INFO-Schreiben Nr. 6 zum neuen Datenschutzgesetz (revDSG) ab September 2023 / 08.08.2023

Liebe VELEDES Mitglieder

Wir melden uns von der Sommerpause zurück und möchten Sie sogleich über die aktuellsten Informationen von unserem Rechtsdienst, bezüglich revidiertem Datenschutzgesetz informieren:

Das revidierte Datenschutzgesetz (revDSG) und die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (revDSV) **treten am 1. September 2023 in Kraft**. Das neue Datenschutzrecht sorgt für einen **besseren Schutz von Personendaten**. Zwar sind die konkreten Auswirkungen für ein Lebensmittelgeschäft im Vergleich zu anderen Branchen verhältnismässig gering, aber es ergeben sich doch einige **neue Pflichten**, namentlich **wenn das Geschäft über eine Website oder über einen Webshop verfügt**.

Nachstehend die wichtigsten Punkte (Zusammenfassung der Infoschreiben Nr. 1 - 5):

1. Mit dem Inkrafttreten des revDSG sind **nur noch Daten natürlicher Personen betroffen**; die Daten von juristischen Personen sind vom Geltungsbereich nicht mehr erfasst (vgl. Infoschreiben Nr. 1).
2. Die Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten ändern durch das revDSG nicht, namentlich muss das Bearbeiten von Personendaten verhältnismässig sein. **Nicht mehr benötigte Personendaten müssen anonymisiert oder gelöscht werden** (vgl. Infoschreiben Nr. 2).
3. **Jede Website** muss eine **Datenschutzerklärung** enthalten, darin muss der Datenschutzverantwortliche mit der E-Mail-Adresse aufgeführt sein (vgl. Infoschreiben Nr. 5).
4. Aus einer Datenschutzerklärung müssen die **Kategorien** der gesammelten Personendaten hervorgehen, der **Zweck** der Datenbearbeitung, der **Kreis der potenziellen Empfänger** der Personendaten und gegebenenfalls ein **Hinweis**, falls die Daten **grenzüberschreitend ausgetauscht** werden können (vgl. Infoschreiben Nr. 5).
5. Beim Aufrufen der Website muss beim Besucher der Website sofort ein **Cookie-Hinweis** erscheinen, damit die Besucher der Website die Möglichkeit haben, die Cookies zu akzeptieren (vgl. Infoschreiben Nr. 4).
6. Werden vom Besucher alle Cookies zugelassen, darf die individualisierte Werbung mittels **«Profiling»** für ihn zurechtgelegt werden. Das «Profiling» der Besucher einer Website eines Lebensmittelgeschäfts ist unproblematisch (vgl. Infoschreiben Nr. 4).
7. Besucher einer Website haben das **Recht auf Auskunft** über die erfassten Personendaten sowie über deren Verwendung. Der Datenschutzverantwortliche hat ihnen innerhalb von 30 Tagen Auskunft zu erteilen, gegebenenfalls mit einer Nachfrist (vgl. Infoschreiben Nr. 4).

8. Grundsätzlich dürfen für eine Website **nur Software, Apps oder Cloud-Lösungen** verwendet werden, **die kompatibel mit dem revDSG sind**, d.h. die Übermittlung von Personendaten ins Ausland ist nur erlaubt, wenn dort ein gleich hoher Datenschutz wie in der Schweiz besteht. Dies trifft heute für die USA nicht zu, jedoch ist angesichts der Bedeutung der US-Software davon auszugehen, dass bald eine Lösung gefunden wird (vgl. Infoschreiben Nr. 5).

Freundliche Grüsse

Marcel Mautz

VELEDES

Marcel Mautz
Präsident Berufsverband **VELEDES**
Auenstrasse 10, 8600 Dübendorf

Telefon 058 911 65 65
Fax 058 911 65 68
Mail mautz@veledes.ch
Web www.veledes.ch
